

## **Exposé zur Vorstellung des Dissertationsthemas**

---

### **„Rechtsfragen der Dauerleihgabe von Kulturgut in Österreich, Deutschland und der Schweiz“**

---

Rechtsgebiet: Kulturrecht

Betreuerin: Ao. Univ.- Prof. Dr. Gerte Reichelt

Dissertantin: Mag. Lydia Lilia Korol

Studienkennzahl: A 783 101

Jänner 2014

#### **Inhalt des Exposés:**

- I. Beschreibung des Dissertationsprojektes
- II. Zielsetzungen und Methoden
- III. Grobe Gliederung der Dissertation
- IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis
- V. Zeitplan
- VI. Kosten

## **I. Beschreibung des Dissertationsprojektes**

Wie können Museen zu neuen Ausstellungsstücken gelangen, ohne Kunstwerke kaufen zu müssen? Wie können Eigentümer von Kunstsammlungen deren Wert erhöhen und gleichzeitig Erhaltungsaufwendungen sparen? Die Lösung für beide Fragen liegt insbesondere in Dauerleihgaben.

Immer häufiger werden Vereinbarungen abgeschlossen, die den internationalen Austausch von Kunstwerken zwischen den Museen sichern und fördern sollen. Auch häufen sich Fälle, in denen natürliche und juristische Personen sowie Staaten ihre Kunstschatze Museen oder Galerien dauerhaft zur Verfügung stellen. Das Besondere an einigen von diesen Vereinbarungen ist, dass sie nicht lediglich für den Zeitraum einer Ausstellung sondern für sehr lange – oftmals sogar unbestimmte – Zeiträume abgeschlossen werden. Die Kulturgüter, die auf Basis dieser Verträge, übergeben werden, bezeichnet man als sogenannte Dauerleihgaben.

Hintergrund dieser Entwicklung und der steigenden Popularität von Dauerleihgaben sind vorrangig, immer geringer werdende finanzielle Möglichkeiten der Museen für Neuankäufe. Die Dauerleihgabe bildet einen Lösungsweg für Museen in einer weniger guten wirtschaftlichen Situation an neue Ausstellungsobjekte zu gelangen. Gleichzeitig erlaubt dies den Eigentümern ihre Sammlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen: Durch den erhöhten Bekanntheitsgrad ihrer Werke steigt auch deren Wert. Weiters verpflichten sie, je nach Vereinbarung, oftmals die Museen die Kunstwerke zu erhalten und Versicherungen dafür abzuschließen.

Diese Arbeit setzt sich als vorrangiges Ziel die rechtliche Qualifikation der Vereinbarungen, auf denen Dauerleihgaben beruhen, herauszuarbeiten. In welches Rechtsinstitut lassen sie sich dogmatisch einordnen? Handelt es sich bei den eingegangenen Vereinbarungen tatsächlich um das Rechtsinstitut der Leihe? Dies erscheint nicht unumstritten, da ein wesentliches Merkmal der österreichischen Leihe – ihre Dauer – auf einen, meist kurzen, bestimmten Zeitraum, begrenzt ist. Schließlich heißt es in der Legaldefinition von Leihe nach § 971 ABGB, dass die Sache auf eine bestimmte Zeit übergeben wird. Anders ist es jedoch bei der Dauerleihgabe: Diese wird oftmals für lange oder sogar unbestimmte Zeit abgeschlossen. Damit einhergehend sollen auch die Abgrenzungsmerkmale zur Ausstellungsleihgabe ausgearbeitet werden.

Die Legaldefinition verlangt weiters die Übergabe zum unentgeltlichen Gebrauch: Kann man oftmals sehr kostspielige Erhaltungsaufwendungen als Entgelt qualifizieren, die das Museum als Gegenleistung für den Erhalt der Sammlung leisten muss? Wie würde sich dies auf die rechtliche Einordnung von Dauerleihgaben auswirken, zumal ein wesentliches Merkmal der Leihe deren Unentgeltlichkeit ist? Auszuloten sind somit unter anderem auch die Grenzen der Entgeltlichkeit.

Weitere Fragestellungen dieser Arbeit sind, wann die Dauerleihgabe beginnt und wann sie endet; welche charakteristischen Merkmale sie aufweist und welche Besonderheiten. Behandelt werden sollen auch die Vertragspartner, ihr Verhältnis zueinander und zu Dritten.

Museen und Galerie sind lediglich Besitzer der ihnen übergebenen Kunstwerke und nicht Eigentümer der Dauerleihgaben. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen, was die Rechte und Pflichten dieser Vertragsparteien angeht: Kann beispielsweise das Museum Stücke aus einer ihm derart anvertrauten Sammlung an andere kulturelle Institutionen oder gar Private für Ausstellungszwecke weitergeben? Wen trifft die Pflicht, das Kulturgut zu erhalten und zu restaurieren?

Auf sachenrechtlicher Ebene stellt sich die Frage, ob dem Übergeber der Kunstobjekte, der zumeist Eigentümer dieser ist, nach Abschluss einer derartigen Vereinbarung überhaupt noch ein Eigentümer – Status zukommt, oder ob er diese Stellung verliert. Gibt er sein absolutes Recht an der Sache auf und handelt es sich gar um eine Schenkung? Oder wird sein Eigentumsrecht lediglich dinglich beschränkt, da die Dauerleihgabe in Richtung einer Servitut zu deuten wäre? Beide Meinungen sind in der Literatur vertreten. Zumeist ist den Parteien in vielen Fällen nicht bewusst, worauf sie sich mittels derartigen Vereinbarungen einlassen.

Abschließend wird der Gedanke eines Vertrages *sui generis* postuliert werden, der seine Grundlage in der Vertragsfreiheit findet. So haben die Vertragspartner, in Ermangelung eines Typenzwanges im österreichischen Zivilrecht, in ihrer Vereinbarung alle nur denkmöglichen Fälle festzuhalten: Da das ABGB explizit kein Institut der Dauerleihe kennt, droht ihnen im Fall eines Konfliktes Rechtsunsicherheit. Diese Arbeit soll somit den Parteien eine Hilfestellung bieten, welche Aspekte sie in ihrer Vertragsgestaltung unbedingt berücksichtigen sollten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Im Rahmen dieser Arbeit soll geprüft werden, unter welche Rechtsinstitute des Zivilrechts im Zweifel eine derartige Vereinbarung subsumiert werden kann, bzw welche Regelungen analog Anwendung finden, um mangelhafte Vertragsvereinbarungen damit auszugleichen. Auf diese

Weise sollen ein Vertragstypus bzw. Vertragsmusterklauseln gefunden werden, die den Museen am weitestgehenden Rechtssicherheit bieten sollen sowie ihnen aufzeigen bei welchen Verhandlungspunkten besondere Vorsicht geboten ist.

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit soll nicht nur die österreichische Rechtslage und Museumslandschaft bilden, sondern auch die Rechtslage und Vereinbarungen deutscher und schweizerischer Museen miteinbezogen werden. Da die Niederlande eine Vorreiterrolle in der Museumswelt einnehmen, wird in einem Exkurs auch auf sie eingegangen werden. Sehen die Rechtsordnungen dieser Länder bereits Bestimmungen für Dauerleihgaben vor? Wie sehen diese Dauerleihgabevereinbarungen aus? Wie geht die dortige Museumspraxis mit ihnen um?

## **II. Zielsetzungen und Methoden**

Ziel dieser Arbeit ist unter anderem eine Definition des Begriffes der Dauerleihgabe zu entwickeln, die Voraussetzungen ihres Vorliegens bestimmen zu können und sie dogmatisch einzuordnen.

Zur Ausarbeitung der Fragestellungen im Rahmen dieser Thematik werde ich wie folgt vorgehen: Mit Hilfe der anerkannten rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethoden werden die Bestimmungen des Zivilrechtes hinsichtlich der hier relevanten schuld- und sachenrechtlichen Institute ausgelegt. Auch bereits vorhandene Judikatur wird zu berücksichtigen sein.

Als weiteren Schritt werde ich einige Dauerleihgabevereinbarungen aus der Museumspraxis analysieren. So werden induktiv, vom Inhalt der herangezogenen Vereinbarungen, mögliche Regelungen abgeleitet, die diesen Verträgen gemein sind und zu einer dogmatischen Einordnung der Dauerleihgabe führen können.

Einen Teil der Arbeit wird die Untersuchung der österreichischen ähnliche Rechtsordnungen bilden: In rechtsvergleichender Arbeitstechnik soll sowohl die Situation der Dauerleihgaben in Deutschland, wie auch in der Schweiz beleuchtet werden. Dafür wird eine rechtsvergleichend funktionale Methode gewählt werden.

In diesem Rahmen soll auch die niederländische Rechtslage geprüft werden: Kann sie als Vorreiter im Kunstrechtsbereich auch auf diesem Gebiet Regelungen vorweisen und somit ihrer grundsätzlichen Vorbildwirkung gerecht werden?

In dieser Arbeit werde ich die Bestimmungen betreffend der Leihe und anderer Rechtsinstitute des Schuld- und Sachenrechtes hinzuziehen und mit Hilfe von Kommentaren und der Judikatur auf diesem Gebiet die Merkmale der Vereinbarungen, auf denen Dauerleihgaben basieren, mittels rechtswissenschaftlicher Methoden interpretieren. Ich werde prüfen, ob die Leihgabevereinbarungen sich unter einzelne Rechtsinstitute subsumieren lassen und wie sich die einzelnen Institute voneinander abgrenzen.

Um aber die Rechtsnatur der Dauerleihgabe qualifizieren zu können, werden insbesondere Vereinbarungen aus der Praxis analysiert und anhand dieser untersucht, welche Kriterien und Merkmale derartige Vereinbarungen vorrangig aufweisen. Mit den erzielten Ergebnissen wird daraufhin geprüft, unter welchen zivilrechtlichen Vertragstypus diese Vereinbarungen sich fachspezifisch subsumieren lassen.

Zusätzlich ist vorgesehen Gespräche mit einschlägigen Experten der Museumsszene zu führen und in diese Arbeit einfließen zu lassen. Dies soll eine weitere Interpretationshilfe hinsichtlich der Vereinbarungen schaffen.

### **III. Grobe Gliederung der Dissertation**

1. Einführung in die Thematik
2. Zur Entwicklung der Dauerleihgabe
3. Charakterisierung der Dauerleihgabe in **Österreich**
  - 3.1. In Frage kommende Rechtsinstitute und ihre Abgrenzung
    - 3.1.1. Miete
    - 3.1.2. Pacht
    - 3.1.3. Schenkung
    - 3.1.4. Servitut
    - 3.1.5. Leihe
      - 3.1.5.1. Rechtliche Herausforderungen hinsichtlich der Leihe auf lange Zeit
      - 3.1.5.2. Prekarium

### 3.1.6. GesBR

## 4. Analyse ausgewählter Dauerleihgabevereinbarungen österreichischer Museen

4.1. Bundesmuseen: KHM, Albertina (Sammlung Batliner), MUMOK (Sammlung Ludwig),  
Belvedere

4.2. Privatmuseen

## 5. Résumé

## 6. Charakterisierung der Dauerleihgabe in **Deutschland**

6.1. Analyse von Dauerleihgabevereinbarungen einiger dortiger Museen

## 7. Charakterisierung der Dauerleihgabe in der **Schweiz**

7.1. Analyse von Dauerleihgabevereinbarungen einiger dortiger Museen

## 8. Exkurs: Charakterisierung der Dauerleihgabe in den **Niederlanden**

8.1. Analyse von Dauerleihgabevereinbarungen einiger dortiger Museen: Mauritshuis, uvm.

## 9. Résumé

10. Abschließende Überlegungen und Stellung dieses Rechtsinstitutes in der Praxis

11. Vertragsmusterklauseln für Museen

## **IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis**

### **Monografien**

- *H. Koziol/R. Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>13</sup>, Wien (2007)
- *T. Öhlinger*, Die Museen und das Recht, Wien (2008)
- *R. Potz*, Kulturrecht, Wien (2006)
- *Schack*, Kunst und Recht, Band 1 (2004)
- *Schack/Schmidt* (Hrsg.), Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis (2006)
- uvm

### **Kommentare**

- *Rummel*, ABGB I<sup>3</sup>, (2000)
- *M. Schwimann*, ABGB IV<sup>3</sup>, Wien
- *Kletecka/Schauer*, ABGB – ON
- *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>3</sup> (2010)
- *H. Klang*, ABGB<sup>3</sup> (2006)

### **Fachzeitschriften, Beiträge**

- Bulletin Kunst & Recht, KUR, Heidelberger Kunstrechtstage
- *H. Mayrhofer*, Zur Rechtsnatur der „Dauerleihe“ an Museen und ähnliche Einrichtungen, in Österreichische Notariats-Zeitung (1975) 86
- *E. Ploil*, Kunstleihe und Kunstmiete im österreichischen Recht, in Bulletin Kunst & Recht 2011/2, 24
- *Wolf Dieter Heilmeyer*, Vorlesungen und Vorträge des LBI für Europarecht, Heft 28, Wien 2008
- *R. Kirchmaier*, Leihverkehr, in *K. Ebling/M. Schulze* (Hrsg), Kunstrecht (2007) 198
- *S. Leible/A. Zenefels*, Die Dauerleihgabe im deutschen Recht, in Bulletin Kunst & Recht 2011/2, 16
- *T. Öhlinger*, Das Recht der Museen, in FS Bernd-Christian Funk (2003) 113
- *P. Raue*, Vertragsgestaltungen bei unentgeltlichen Zuwendungen an Museen, in *H. Schack/K. Schmidt* (Hrsg), Rechtsfragen der internationalen Museumspraxis (2006) 3
- uvm

### **Judikatur**

- 6 Ob 129/10d; 6 Ob 249/09z
- uvm

### **Rechtsdatenbanken**

- Beck-online
- RDB
- Lexis Nexis Österreich und international
- RIS

### **Sonstige Fundstellen**

- Dauerleihgabevereinbarungen ausgewählter Museen

- Museumsordnungen ausgewählter Bundesmuseen
- Gespräche mit Kuratoren, Leitern der Museen, Leihgebern
- Zeitungsartikel
- Websites diverser Museen und Kulturzeitschriften

**Abbildungsverzeichnis:** Abbildungen ausgewählter Kulturobjekte, die Dauerleihgaben sind

## V. Zeitplan

WS 2011/2012

- Dissertantenseminar aus dem Dissertationsfach (Reichelt/Rechberger) im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden
- Wahlfächer im Ausmaß von 16 Semesterwochenstunden
- Recherche für das Dissertationsvorhaben

SS 2012

- VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
- Wahlfächer im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden
- Recherche für das Dissertationsvorhaben

WS 2012/2013

- Recherche für das Dissertationsvorhaben

SS 2013

- Recherche für das Dissertationsvorhaben
- Beginn mit dem Verfassen der Dissertation

WS 2013/2014

- Dissertantenseminar aus dem Dissertationsfach (Reichelt/Rechberger) im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden
- Seminar im Dissertationsfach (Pötz/Kuppe/Schima/Schinkele) zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
- KU zur Textanalyse
- Fortsetzung des Verfassens der Dissertation



SS 2014

- Fortsetzung des Verfassens der Dissertation
- Einreichung zur Beurteilung und Defensio

## **VI. Kosten**

Vom jetzigen Zeitpunkt aus gesehen, gibt es keine besonderen finanziellen Aufwendungen zur Erstellung dieser Arbeit. Jedoch behalte ich mir eine gesonderte Antragstellung für etwaige finanzielle Unterstützungen und Beihilfen vor.